

SATZUNG

Bürgerstiftung Elmshorn – *Eine Initiative der Sparkasse Elmshorn*

in der Fassung vom

03.10.2015

Präambel

Wir reden über das Heute und das Morgen – mit Menschen, die mit kleinen und großen Beiträgen Gutes für das bürgerschaftliche Miteinander in Elmshorn tun möchten.

Die Bürgerstiftung Elmshorn – *Eine Initiative der Sparkasse Elmshorn* hat es sich zum Ziel gesetzt, das Gemeinwohl in Elmshorn und Umgebung zu fördern.

Die Stiftung lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, dieses gesellschaftliche Engagement zu unterstützen. Sie bietet ihnen die Plattform, sich im Rahmen einer Stiftung zu engagieren. Dabei berät und begleitet sie die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Wunsch dauerhaft Gutes zu tun. Beteiligungen können von einem kleinen finanziellen Beitrag bis hin zu unselbstständigen Treuhandstiftungen unter dem Dach dieser Stiftung erfolgen.

Die Stiftung ist fördernd tätig. Nach dieser Satzung will sie durch das gemeinsame Zusammenwirken Vieler dem allgemeinen Wohl der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt dienen und viele Menschen motivieren, gemeinsam Werte für die Zukunft zu erschaffen.

Und damit handeln wir gemeinsam im Heute und im Morgen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Bürgerstiftung Elmshorn – *Eine Initiative der Sparkasse Elmshorn*
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Elmshorn.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - a) der Bildung und der Erziehung,
 - b) der Kunst und der Kultur,
 - c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - d) der Jugend- und Altenhilfe,
 - e) des Sports,
 - f) des Schutzes von Ehe und Familie,
 - g) der Förderung des Naturschutzes im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
 - h) der Förderung des bürgerschaftlichen Engagementsdurch eine steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe sämtlicher Mittel an die im Absatz 2 genannten Körperschaften. Die Mittel sollen beispielsweise verwendet werden im Bereich
 - a) der Bildung und der Erziehung zur Unterstützung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Maßnahmen;
 - b) der Förderung der Kunst und Kultur für Konzerte, Theateraufführungen und Ausstellungen;
 - c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für den Erhalt oder die Pflege eines Denkmals;
 - d) der Jugend- und Altenhilfe für Ausfahrten oder Seniorennachmittage;
 - e) des Sports für Sportfeste und Turniere außerhalb des regulären Wettkampfbetriebes oder für Anschaffungen und Geräte über den originären Bedarf hinaus;
 - f) des Schutzes von Ehe und Familie für Präventionsmaßnahmen;
 - g) der Förderung des Naturschutzes im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein für Bepflanzungen oder Renaturierungen;
 - h) der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für freiwillige auf die Förderung der Allgemeinheit orientierte Tätigkeit.

§ 3

Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind, erhöht werden. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter anzunehmen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden; hierüber entscheidet der Stiftungsvorstand
- (3) Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Stifter genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.

§ 6
Sondervermögen
(Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen)

- (1) Ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe können zweckgebundene Zuwendungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen auf Wunsch der/des Zuwendenden mit ihrem/seinen Namen verbunden werden, soweit sie dem Stiftungszweck dienen. Die Stiftung kann auch unselbstständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) verwalten. Zweck dieser treuhänderischen unselbstständigen Stiftungen können alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52-54 AO sein.
- (2) Zuwendungen, die der Stiftung als Sondervermögen gegeben werden, sind innerhalb der Stiftung dem Willen des/der Zuwendenden entsprechend zu führen; Treuhandstiftungen sind entsprechend des geschlossenen Treuhandvertrages zu verwalten. Sondervermögen sowie Treuhandstiftungen sind gesondert zu führen und im Jahresabschluss der Stiftung gesondert auszuweisen.
- (3) Der Vorstand kann die Zweckbindung eines Stiftungsfonds aufheben, wenn diese wegen einer seit der Zuwendung eingetretenen wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint, der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt und die Aufhebung im Einklang mit den zwischen der Stiftung und dem Zuwendenden getroffenen Vereinbarungen steht. Gleiches gilt für Treuhandstiftungen, sofern der zwischen der Bürgerstiftung als Treuhänder und dem Treugeber geschlossene Treuhandvertrag eine solche Aufhebung ausdrücklich vorsieht.
- (4) Die Stiftung kann mit Zustimmung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.

§ 7
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8
Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) der Geschäftsführer, sofern als Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.
- (2) Die Zusammensetzung der ersten Stiftungsorgane enthält das Stiftungsgeschäft.

§ 9

Stiftungsvorstand

- (1) Die Zusammensetzung des ersten Stiftungsvorstands enthält das Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Ihm gehören an
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Elmshorn von Amts wegen. Scheidet sie/er aus ihrer/seiner der Mitgliedschaft zu Grunde liegenden Funktion aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. Bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers übernimmt die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister die Position.
 - b) die/der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Elmshorn. Scheidet sie/er aus ihrer/seiner der Mitgliedschaft zu Grunde liegenden Funktion aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. Bis zur Neubesetzung übernimmt ein Vorstandsmitglied der Sparkasse die Position.
 - c) bis zu drei weitere Personen, die vom Stiftungsrat für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ablauf der Amtszeit wird das Amt bis zu einer Neuwahl weitergeführt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie deren/dessen Vertreter/in.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs.2 (c) vorzeitig aus dem Stiftungsvorstand aus, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat per Beschluss abberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem abberufenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Vorstandsmitglied nach Abs. 2 a oder b abberufen, gilt die dort genannte Nachfolgeregelung.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder deren/dessen Vertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats über die Berufung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers entscheiden, sowie über deren/dessen Bestellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB befinden.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers festgelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und die/der Geschäftsführer/in sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Bei Bedarf können die Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (7) Entstandene notwendige und angemessene Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses mit Zustimmung des Stiftungsrats erstattet werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands und die/der Geschäftsführer/in haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 **Stiftungsrat**

- (1) Die Zusammensetzung des ersten Stiftungsrats enthält das Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Stiftungsrat der Stiftung besteht aus mindestens fünf und bis zu neun Mitgliedern; ihm gehören an
 - a) die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher der Stadt Elmshorn als Vorsitzende/Vorsitzender, sowie
 - b) mindestens vier und höchstens acht weitere Personen, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Stiftungsratsmitglieder die Geschäfte bis zur Wiederwahl bzw. Neuwahl weiter. Bei den weiteren Stiftungsratsmitgliedern soll es sich zum Teil um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens handeln.
- (3) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher der Stadt Elmshorn gehört dem Stiftungsrat von Amts wegen an. Scheidet sie/er aus der der Mitgliedschaft zu Grunde liegenden Funktion aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers übernimmt die stellvertretende Bürgervorsteherin/der stellvertretende Bürgervorsteher.
- (4) Lehnt die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher der Stadt Elmshorn die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ab oder scheidet sie/er ausschließlich aus dem Stiftungsrat aus, gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Lehnt die stellvertretende Bürgervorsteherin/der stellvertretende Bürgervorsteher die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ab, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlzeit der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers der Stadt Elmshorn. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder um die ausgeschiedene Person.
- (5) Bei Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats nach Absatz 2 b) ergänzt sich der Stiftungsrat im Wege der Kooptation. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats nach Absatz 2 b) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, gleich aus welchem Grund, so wählt der verbleibende Stiftungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied jederzeit abberufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem abberufenen Stiftungsratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 13 Stiftungsgesetz bleibt unberührt.

- (7) Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in der/des Stiftungsratsvorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wirbt für die Unterstützung der Stiftung. Er unterstützt, berät und überwacht den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Wahl, Entlastung und die Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt gemäß § 14 dieser Satzung zusammen mit dem Vorstand über Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung.
- (4) Der Vorstand informiert den Stiftungsrat über die Angelegenheiten der Stiftung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.

§ 13

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat werden jeweils vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats beträgt jeweils zwei Wochen. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen der Mitglieder des jeweiligen Organs verkürzt werden. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der jeweiligen Mitglieder des Stiftungsvorstands bzw. des Stiftungsrats unter Angabe des Beratungspunktes beantragt. Sitzungen des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrats sind auch auf Verlangen des jeweils anderen Stiftungsorgans einzuberufen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats werden vom jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie im Wege elektronischer Kommunikation fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands bzw. des Stiftungsrats der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Ausgenommen sind Beschlüsse nach §9 (5) und § 11(6).
- (5) Über die in den jeweiligen Stiftungsorganen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands und von mindestens 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 15 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
 - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18
Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Landesstiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Elmshorn, 03.Oktober 2015

Christian Frese

Volker Hatje

Thorsten Stockfleth